# Positionspapier



DRV Deutscher ReiseVerband e. V. | Schicklerstraße 5 - 7 | 10179 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

11015 Berlin

DRV Deutscher ReiseVerband e. V. DRV German Travel Association

Schicklerstraße 5 - 7 10179 Berlin Deutschland / Germany

Telefon +49 30 28406-0 Telefax +49 30 28406-30 E-Mail info@drv.de Internet www.drv.de www.facebook.com/DRVde

Datum

29. Juli 2016

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften

Stellungnahme des DRV, Deutscher ReiseVerband e.V. zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften

Der Deutsche ReiseVerband, DRV e.V., bedankt sich für die Möglichkeit zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften Stellung nehmen zu können.

Der DRV ist mit 4.000 Unternehmen die führende Interessenvertretung der deutschen Tourismusbranche. Der Verband repräsentiert Reiseveranstalter und Reisebüros aller Organisationsformen und Größen – vom inhabergeführten Einzelunternehmen bis zum börsennotierten internationalen Konzern -, Leistungsträger (Anbieter von Einzelleistungen in der Reisebranche) und Fremdenverkehrsämter im In- und Ausland.

Die Tourismusbranche erwirtschaftet rund acht Prozent des Bruttoinlandsprodukts. 2015 waren bei Reisebüros und Reiseveranstaltern 60.904 Menschen beschäftigt. Über 90 Prozent des Umsatzes des deutschen Reisebüro- und Reiseveranstaltermarktes wird von den Mitgliedern des Branchenverbandes erwirtschaftet. Die Tourismusbranche ist ein wichtiger Wachstumsmotor und Arbeitsplatzgarant der deutschen Wirtschaft.

### I. Vorbemerkung

Bevor sich der DRV zu den im Anschreiben aufgeworfenen Fragestellungen im Detail positioniert, möchten wir zum vorliegenden Referentenentwurf einige grundlegende Punkte ansprechen. Als maßgeblicher Branchenverband sehen wir uns und unsere Mitglieder von den präsentierten Regelungsvorschlägen in besonderer Weise betroffen.

Die Pauschalreise garantiert höchste Verbraucherschutzstandards und ist aus guten Gründen die beliebteste Reiseform in Deutschland. Jährlich buchen die Deutschen fast 30 Millionen Pauschalreisen, die mit Unterstützung von Reiseveranstaltern und Reisebüros organisiert werden. Die fachkundige Beratung bei der Buchung, die Organisation der An- und Abreise und die Betreuung während des Hotelaufenthalts bieten eine besondere Fürsorge – auch im Unglücksfall. Die Pauschalreise darf gegenüber anderen Reiseprodukten nicht benachteiligt werden.

Der Referentenentwurf würde bei einer Umsetzung in der vom BMJV vorgelegten Fassung die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für kleine und mittelständische Reisebüros massiv verschlechtern und erhebliche rechtliche Unsicherheit generieren. Knapp 80 Prozent der Reisebüros fürchten laut Erhebung des DRV (an der sich rund 7 Prozent aller deutschen Reisebüros beteiligt haben) finanzielle Einbußen, über 90 Prozent der Reisemittler gehen davon aus, dass der bürokratische Aufwand mit der Umsetzung des Referentenentwurfs deutlich steigen wird.

Angesichts der zu erwartenden gesellschaftlichen und ökonomischen Folgen im Zusammenhang mit der rechtlichen Neujustierung ist ein besonders achtsames und vorausschauendes Vorgehen geboten. Die Branche hat bereits mit der unpräzisen Regelung der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung leidvolle Erfahrungen mit nichtintendierten Folgen überhasteter Gesetzgebung gemacht. Daher betrachten wir das straffe Zeitkorsett, mit dem das BMJV das Gesetzgebungsverfahren betreiben möchte (und möglicherweise auch muss), mit großer Sorge. Wir sind der Überzeugung, dass sich ein Großteil der Befürchtungen der Branche auflösen lassen, wenn klare, präzise definierte und ausbalancierte Regelungen entwickelt würden. Eile ist in diesem Zusammenhang jedoch nicht zuträglich.

Bereits der Gesetzgebungsprozess auf EU-Ebene wurde von vielen der involvierten Akteure als überhastet bezeichnet. Auf die sich bereits dort abzeichnenden Komplikationen reagierte das BMJV mit Zusagen und Beschwichtigungen. Das Ministerium gab auf Leitungsebene zu verstehen, dass sich mit der Implementierung der EU-Pauschalreiserichtlinie in deutsches Recht an der Situation der Reisebüros kaum etwas ändern würde. Bundestagsabgeordnete verschiedener Fraktionen haben gleichlautende Stellungnahmen abgegeben. Angesicht der als überaus bedrohlich wahrgenommenen Entwicklung, die sich aus dem Referentenentwurf des BMJV ergibt, sieht sich ein Großteil der Reisebüros in Deutschland erheblichen ökonomischen Einschnitten und großer rechtlicher Unsicherheit

ausgesetzt. Dies beeinträchtigt in erheblichem Umfang das Vertrauen in die Politik, sachgerechte und in der Praxis anwendbare, wirtschaftlich vertretbare Lösungen zu finden.

Es ist für den DRV nicht nachzuvollziehen, weswegen das BMJV nicht den laut Art. 288 Abs. 3 AEUV verbrieften Spielraum bei der Ausformung der Zielsetzung herangezogen hat, um die klar erkennbaren Herausforderungen für KMUs im Bereich der Touristik effektiv anzugehen. An anderer Stelle macht das BMJV von dieser Möglichkeit extensiven Gebrauch - ganz im Kontrast zu den Zielvorgaben des Koalitionsvertrages. In diesem hat die Koalition für sich festgelegt, Regelungen aus Europa "Eins zu Eins" umzusetzen und national nicht über das von der EU festgelegte Maß höhere Auflagen für die Wirtschaft in Deutschland vorzusehen. Dagegen verstößt nach Auffassung des DRV der vorliegende Referentenentwurf sehr klar. Neben überschießenden Regelungen im Bereich des Verbraucherschutzes wird auf diese Weise z.B. der sogenannten Schwarztouristik eine Entfaltungsmöglichkeit geboten, die der EU-Gesetzgeber zu keinem Zeitpunkt intendiert hat. Im gleichen Zuge kann auch der Vorstoß des BMJV genannt werden, den von Reisenden und Branche gleichermaßen geschätzten Sicherungsschein abzuwickeln. Aus Sicht des DRV liefert die EU-Pauschalreiserichtlinie keinen triftigen Grund, warum künftig auf dieses "Treuesiegel" verzichtet werden sollte.

Bleibt es bei dem Text des Referentenentwurfs, dann wird es zu einer spürbaren Veränderung bei der in Deutschland vitalen Reiseindustrie kommen. Der enorme Auswuchs an rechtlicher Unsicherheit wird insbesondere den Reisevertrieb treffen. Trotz geringer Margen haben in einer Erhebung des DRV fast 40 Prozent aller Reisebüros angegeben, aufgrund der neuen Unwägbarkeiten künftig völlig darauf verzichten zu wollen, dem Kundenwunsch zu folgen und individuelle Reiseleistungen zusammenzustellen. Dies ist weder für die Vertriebsseite noch aus Verbraucherperspektive eine erfreuliche Entwicklung. Der Kunde wird künftig nur noch auf ein reduziertes und eingeschränktes Angebot zugreifen können.

Der DRV fordert das BMJV daher dringend dazu auf, den Referentenentwurf an entscheidenden Stellen nachzubessern. Der vorhandene rechtliche Spielraum sollte nach Meinung des DRV vom federführenden Ministerium genutzt werden, um für Reisebüros und Reiseveranstalter eine tragfähige Lösung zu finden. Es geht nicht alleine um die Zukunft einzelner Reisebüros, sondern um die Chance, dass die gewachsenen Stärken und besonderen Merkmale des vielfältigen und mittelständisch geprägten Reisevertriebs in Deutschland fortbestehen können. Die vom BMJV einseitig zu Papier gebrachten Bestimmungen zur Erhöhung des Verbraucherschutzes belasten KMUs, ohne diesen an anderer Stelle Erleichterungen zu gewähren. Dies steht im klaren Gegensatz zu der Positionierung der Bundesregierung und Koalition, KMUs stärken und von bürokratischen Lasten befreien zu wollen. Letztlich dient auch gerade der Erhalt vieler gesunder KMUs dem wohlverstandenen Verbraucherschutz.

Schließlich drängt sich die Frage auf, ob der Referentenentwurf dem Anspruch an eine allgemeinverständliche Darstellung rechtlicher Zusammenhänge genügt. Wir stellen fest, dass der vorliegende Text aufgrund seiner zahlreichen Querverweise, wenig systematischer Herangehensweise, unklarer und sehr abstrakter Sprache ein hohes Maß an Verwirrung innerhalb des Kreises der Betroffenen hervorgerufen hat, wohlgemerkt auch unter Juristen. Der vorliegende Referentenentwurf muss in der Praxis vor allem von Reisebüros und nicht von Juristen angewendet werden. Der vorgelegte Rechtstext genügt den Anforderungen an Klarheit und Verständlichkeit nicht. Welches Reisebüro ohne die Assistenz einer professionellen Rechtsberatung soll sich in der Lage befinden, das vom BMJV gesteckte Terrain ohne Blessuren durchschreiten zu können?

Angesichts der mit der Gesetzgebung einhergehenden Unsicherheit und der unklaren Abgrenzung von Produkten und Leistungen ist es besonders bemerkenswert, dass Reisebüros bei einer falschen Einschätzung der Situation und Überschreitung des vorgegebenen Rechtsrahmens mit unverhältnismäßig hohen Bußgeldern belegt werden sollen. Die Höhe der vom BMJV vorgegebenen Strafgelder in einem Rahmen von 5.000€ bis 30.000€ in der jeweiligen Spitze ist derart bemessen, dass zumindest ein Teil der betroffenen Reisemittler von der Insolvenz bedroht sein dürfte. Wenn es doch aus Sicht des BMJV auch das Ziel sein sollte, bei den vom Gesetz betroffenen Unternehmen Verständnis für notwendige Rechtssetzung zu erzielen, wirkt die Größenordnung der Ordnungswidrigkeiten völlig kontraproduktiv und unverhältnismäßig. Dies gilt umso mehr, als die Sanktionen schon vom ersten Tag an für neue Buchungen gelten sollen, während viele Reisen noch bis weit ins Folgejahr auf Basis des alten Rechts abzuwickeln sind und damit zwei Rechtsrahmen parallel zu bedienen sind.

Der DRV unterbreitet auf den folgenden Seiten konkrete, detaillierte und umsetzbare Vorschläge, wie die Belastungen für die Reiseindustrie in Deutschland und insbesondere für unsere Reisebüros spürbar reduziert und auf ein gerade noch vertretbares Maß gebracht werden können. Wir bitten das BMJV, diese Vorschläge vorurteilsfrei und konstruktiv in Erwägung zu ziehen.

Nachfolgend zunächst die Antworten des DRV zu den im Anschreiben auf S. 3 aufgeworfenen Fragestellungen. Anschließend erfolgt eine chronologische Kommentierung zu einzelnen Vorschriften des Referentenentwurfes, wobei darauf hingewiesen wird, dass grundsätzlich nur Punkte aufgeführt werden, bei denen das BMJV bei der Umsetzung einen gewissen Spielraum hat. Negative Regelungen für die Unternehmen, z.B. die Einstandspflicht der Reiseveranstalter im Falle unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände gemäß § 651k Abs. 4 BGB-E, die in der Richtlinie vollharmonisiert sind, werden nicht aufgeführt.

# II. Antworten auf die Fragen auf S. 3 des Anschreibens

#### 1. Kosten für die Schulungen durch die Dachverbände

Der DRV sieht die Notwendigkeit von breit angelegten Schulungen. Dies verursacht hohe Kosten bei den Marktteilnehmern. Die Anzahl der Reisebüros in Deutschland beträgt 10.000 mit im Schnitt 4 bis 5 Mitarbeitern. Das bedeutet, es sind 40.000 bis 50.000 Mitarbeiter zu schulen. Damit kann man schon erahnen, welches Volumen die Schulungen haben könnten, die allerdings nicht nur durch die Dachverbände erfolgen werden, sondern auch durch die Reiseveranstalter selber und durch Ketten- und Kooperationszentralen. Des Weiteren müssen natürlich auch die Mitarbeiter von Veranstaltern, Hoteliers und Beförderungsunternehmen (die beiden letzteren abhängig von deren Marktauftritt) geschult werden. Auch die Mitarbeiter des Inlandstourismus müssen über die neue Rechtslage informiert werden.

Außerdem ist zu bedenken, dass es sich bei dem Reiserecht um eine spezielle Materie handelt und nicht jeder Rechtsanwalt in diesem Bereich kundig ist. Berücksichtigt man dann noch den Zeitfaktor – Schulungen vor Vorliegen zumindest des Gesetzesentwurfes machen keinen Sinn -, kann man nur feststellen: hoher Schulungsbedarf bei einem knappen Zeitraum und wenigen geeigneten Referenten.

Geht man von durchschnittlichen Seminarkosten in Höhe von 3.000,- Euro pro Seminar aus und berücksichtigt man, dass aufgrund der schwierigen Materie die Seminargröße auf 15 Teilnehmer beschränkt sein sollte, kommt man bei grober Schätzung zu Kosten von 10 bis 12 Millionen Euro.

## 2. Kosten, die durch organisatorische Maßnahmen und Anpassungen von Online-Angeboten zu erwarten sind

Jede Webseite eines Reiseveranstalters und eines Reisebüros muss überprüft und entsprechend den neuen Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf die Informationspflichten angepasst werden. Der gesamte "Front-Office-, Mid-Office- und Back-Office-Bereich" muss überprüft und eventuell geändert werden. Der Umstellungsaufwand wird sehr groß sein und damit verbunden auch die Kosten, zumal auch hier das oben ausgeführte gilt. Es handelt sich nicht nur um ein Kostenthema sondern auch um ein Zeit- und Kapazitätsthema.

#### 3. Häufigkeit vertraglicher Vereinbarungen von Rückbeförderungen

Nach der GfK ReiseAnalyse 2016 mit der Auswertung der Urlaubsgewohnheiten für das Jahr 2015 wurden letztes Jahr insgesamt 29 Millionen organsierte Reisen mit mindestens fünftägiger Dauer durchgeführt. Die Flugbeförderung zum und vom Urlaubsziel beinhalteten davon 19,8 Millionen Reisen. Bei 9,2 Millionen organsierten Reisen wurden andere Verkehrsmittel gewählt bzw. fand eine Anreise mit dem eigenen Pkw statt.

Organsierte Kurzreisen (unter fünf Tagen Dauer) gab es 2015 14,6 Millionen. Von diesen beinhalteten lediglich 2,4 Millionen Reisen eine Flugbeförderung. 12,2 Millionen Kurzreisen wurden mit dem eigenen Pkw durchgeführt oder mit anderen Verkehrsmitteln.

# 4. Häufigkeit, mit der vertragliche Rückbeförderungen derzeit aufgrund höherer Gewalt vorzeitig erfolgen oder nicht möglich sind

Eine Schätzung vorzunehmen ist kaum möglich, da die höhere Gewalt eben gerade nicht vorhersehbar ist. Als Beispiele aus der Vergangenheit können die Aschewolke oder Flughafenbesetzung in Bangkok 2010, der arabische Frühling 2011, Hurrikane, wie "Sandy" 2013 oder Anschläge in Tunesien 2015 genannt werden. Auch nicht angekündigte Streiks führten schon zu Änderungen bei der vertraglichen Rückbeförderung, wie z.B. der "wilde" Fluglotsenstreik in Spanien im Dezember 2010.

Durch die Luftraumsperrrungen aufgrund der Aschewolke aus dem isländischen Vulkan Eyjafjallajökull im Jahr 2010 entstand der Reisebranche (Veranstalter und Reisebüros) ein Schaden von insgesamt rund 100 Millionen Euro.

# 5. Organisation des Zahlungsflusses bei Vermittlung von Reiseleistungen (derzeit) bzw. bei der künftigen Vermittlung verbundener Reiseleistungen

Nach Schätzung von Reisebürovertretern besteht zurzeit bei rund der Hälfte der Kundenzahlungen Reisebüroinkasso. Dies gilt z.B. für Flugbuchungen, die fast ausschließlich über das Computerreservierungssystem Amadeus erfolgen und über BSP (Bank Settlement Plan der IATA) abgerechnet werden. Außerdem bevorzugen Kunden im Reisebüro andere Zahlungsarten als Kreditkartenzahlung.

# Zu erwartende Kosten für die Insolvenzversicherung bei der Vermittlung verbundener Reiseleistungen

Ganz grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass eine Risikoverlagerung zu Lasten der Unternehmen erfolgt ist, so dass die Notwendigkeit zur Deckung von Insolvenzrisiken deutlich ausgeweitet wurde und deshalb die Kosten für die Branche deutlich steigen werden. Die Prämienhöhe für die Insolvenzabsicherung ist abhängig von dem Produkt des Unternehmens, seiner Liquidität und seiner Möglichkeit, Sicherheiten zu bieten.

Der DRV geht davon aus, dass es für viele Reisebüros problematisch werden wird, eine Insolvenzversicherung zu bekommen oder deren Prämien zu zahlen, da aufgrund der geringen erwirtschafteten Margen die Liquidität ein Schwachpunkt einiger KMUs sein wird. Es wird zu Marktaustritten und damit zu einer Marktbereinigung kommen. Eine nicht unerhebliche Zahl von Reisebüros wird schließen mit den gesamtwirtschaftlichen Nachteilen wie Arbeitsplatzverlust und Senkung des Verbraucherschutzes.

# 7. Anteile der unterschiedlichen Abrechnungsmodelle (z.B. nach Anzahl der Klicks oder nach Umsatz) bzw. Häufigkeit, mit der zwischen den beteiligten Unternehmen eine Mitteilung über den Vertragsschluss erfolgt

Auf S. 56 des Referentenentwurfes geht das BMJV von 1360 möglichen Unternehmen aus, die solche Buchungsmöglichkeiten anbieten werden. Diese Zahl ist nach Auffassung des DRV deutlich zu gering bemessen. Weshalb der Entwurf davon ausgeht, dass von den Beherbergungsbetrieben nur rund 2% neben der eigenen Leistung zugleich Leistungen anderer Anbieter vermitteln, bleibt unerfindlich. Alleine für den Raum Oberstdorf gibt es 400 Anbieter von Unterkünften, die neben der Übernachtung auch eine Anreise mit der Bahn ermöglichen durch Zusatzbuchung eines RIT-Tickets (besondere Tickets der DB für Veranstalter). Auch dieses Tatsache wird dazu führen, dass der Schulungsbedarf deutlich höher ist, als vom BMVJ veranschlagt (siehe oben Ziffer 1).

# 8. Anzahl der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die als Reiseveranstalter agieren, Vorhandensein spezieller Insolvenzsicherungsangebote

Dem DRV ist bekannt, dass der DTV hierzu eine Umfrage durchführt. Auf diese wird daher verwiesen.

# III. Kommentierung des Referentenentwurfes

Vorab möchte der DRV grundlegend darum bitten, bei der Implementierung der Richtlinie über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen in deutsches Recht Artikel 288 Abs. 3 AEUV zu berücksichtigen. Danach ist diese Richtlinie zwar für Deutschland hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich. Der deutsche Gesetzgeber hat aber die Wahl hinsichtlich der Form und der Mittel. Der Richtlinientext muss daher nicht unverändert übernommen werden, sondern das deutsche Umsetzungsgesetz kann mit Erklärungen oder Zusätzen anwenderfreundlicher ausgestaltet werden, was der DRV sehr befürworten würde. So würde etwa die Lesbarkeit in der Regel deutlich erhöht, wenn Verweise nicht nur auf Unterkapitel und deren Nummer oder auf Paragraphenzahlen ohne nähere Erläuterung erfolgten, sondern auch jeweils die offiziellen Überschriften angegeben würden. Das BMJV hat also durchaus Gestaltungsmöglichkeiten, um die Interessen der Wirtschaft berücksichtigen zu können.

#### **Artikel 1**

#### § 312 BGB-RE

Der DRV findet die vorgeschlagene Formulierung für nicht nur für Laien kaum verständlich und wiederholt seine bereits geäußerte Bitte, hier eine Klarstellung vorzunehmen, was vom BMJV auch schon in Aussicht gestellt wurde.

#### § 651a BGB-RE

Der Anwendungsbereich der Richtlinie wird momentan in zwei unterschiedlichen Paragraphen (siehe auch § 651u) geregelt. Dies ist unübersichtlich. Die Überschrift, die alleine auf die vertragstypischen Pflichten beim Pauschalreisevertrag abstellt, ist damit auch unvollständig und irreführend. Sie sollte auch den Anwendungsbereich erwähnen, wenn sich der Gesetzgeber nicht dazu entscheiden kann, den Anwendungsbereich und die vertragstypischen Pflichten beim Pauschalreisevertrag in zwei getrennten Paragraphen abzuhandeln. Letzteres würde der DRV sehr begrüßen, da dies zur Anwenderfreundlichkeit dieser neuen Normen beitragen würde.

#### Formulierungsvorschlag:

"Anwendungsbereich und vertragstypische Pflichten beim Pauschalreisevertrag"

#### § 651a Abs. 1 BGB-RE

Die Herausnahme der sog. Schwarztouristiker (nicht gewerbliche Veranstalter wie z.B. Vereine, Kirchen) ist nicht akzeptabel, da zum einen eine Reduzierung des Verbraucherschutzes erfolgt, zum anderen gewerblich tätige Reiseunternehmen benachteiligt werden.

Es handelt sich dabei auch nicht um eine "Petitesse". Gemäß dem RDA vorliegendem Zahlenmaterial betrug der Anteil dieser Veranstalter am Gesamtmarkt 2001 schon ca. 10%.

Reisende, die eine Fahrt bei Kirchen, Vereinen, Schulen oder Gewerkschaften, um nur einige der Hauptanbieter in diesem Bereich zu nennen, gebucht haben, genießen in Zukunft nicht mehr den Schutz des Pauschalreiserechts. Diese Veranstalter benötigen nun nicht mehr nur keine Insolvenzversicherung, sondern können ohne die erforderliche Professionalität Reisen organisieren, Reiseleistungen einkaufen sowie kombinieren und verfügen selten über entsprechende Versicherungen, die in einem Schadensfall zugunsten des Reisenden eintreten.

Die komplette Herausnahme von "Nicht-Unternehmern" aus dem Anwendungsbereich stellt nach Ansicht des DRV keine richtlinienkonforme Umsetzung dar, da der Erwägungsgrund 21 der EU-RL 2015/2302 auch auf "gelegentlich" und nicht nur auf "nicht gewerblich" abstellt. Der DRV fordert hier lediglich die Beibehaltung des Status quo.

"(1) Durch den Pauschalreisevertrag wird der <del>Unternehmer (</del>Reiseveranstalter) verpflichtet, dem Reisenden eine Pauschalreise zu verschaffen. Der Reisende ist verpflichtet, dem Reiseveranstalter den vereinbarten Reisepreis zu zahlen."

#### § 651a Abs. 2 BGB-RE

Des Weiteren formuliert die Richtlinie den Begriff der Pauschalreise in Artikel 3 Nr. 2 präziser, der von einer Kombination aus mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen spricht. "Verschiedene Reiseleistungen", wie der Entwurf verkürzt formuliert, sind nach allgemeinem Sprachverständnis bei einer Rundreise auch schon zwei unterschiedliche Hotels; sie allein sollen aber gerade noch nicht zum Vorliegen einer Pauschalreise führen.

#### Formulierungsvorschlag:

"(2) Eine Pauschalreise ist eine Gesamtheit von mindestens zwei verschiedenen <u>Arten von</u> Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise. …."

#### § 651a Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 BGB-RE

Auch die Formulierungen der beiden Fallgruppen übernehmen den Richtlinientext nicht präzise genug, da die Einschränkung "vor Abschluss eines einzigen Vertrages" fehlt. Diese ist aber bei der ersten Fallgruppe von erheblicher Bedeutung für die Abgrenzung zu den verbundenen Reiseleistungen des § 651x.

#### Formulierungsvorschlag:

- (2) Eine Pauschalreise ist eine Gesamtheit von mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise, wenn
- 1. die Reiseleistungen auf Wunsch des Reisenden oder entsprechend seiner Auswahl<u>in</u> einem einzigen Vertrag zusammengestellt wurden oder
- 2. der Reiseveranstalter dem Reisenden <u>in dem Vertrag</u> das Recht einräumt, die Auswahl der Reiseleistungen aus seinem Angebot nach Vertragsschluss zu treffen.

#### §651a Abs. 4 Nr. 2b) BGB-RE

Um auch zukünftig sicherzustellen, dass ein touristisches Unternehmen, wenn es dem Kunden mehr als eine Reiseleistung verkauft, nicht zum Reiseveranstalter wird, sondern es sich dabei um verbundene Reiseleistungen handelt, ist bei der zweiten Fallgruppe auf den rechtlich einwandfrei bestimmbaren Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abzustellen und nicht auf das Erbringen einer Reiseleistung, wie in der Richtlinie unpräzise formuliert.

- (4) Keine Pauschalreise liegt vor, wenn ....
- 2. die touristischen Leistungen ...
- b) erst nach <u>Abschluss des Vertrages über eine</u> <u>Beginn der Erbringung einer</u> Reiseleistung im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 bis 3 <del>ausgewählt und</del> vereinbart werden.

#### § 651a Abs. 5 BGB-RE

Dieser Absatz sollte dahingehend geändert werden, dass die Nr. 1 in einem neuen § 651r Abs. 5 eingefügt wird. Damit würde für den Bereich der sog. Schwarztouristiker der Status quo beibehalten werden, was aus Gründen des Verbraucherschutzes und der Wettbewerbsgleichheit sachgerecht ist.

Für Tagesfahrten ist nicht ersichtlich, warum das BMJV an der alten Wertgrenze festhält. Artikel 2 Abs. 2a) EU-RL räumt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, Tagesfahrten komplett aus dem Anwendungsbereich herauszunehmen. Dies ist auch sachgerecht. Bucht z.B. ein Kunde anlässlich seiner Kreuzfahrt einen teureren Tagesausflug bei seinem Kreuzfahrtenveranstalter, hätte dies die Konsequenz, dass er eine Pauschalreise in der Pauschalreise hätte. Dies ist unnötig.

Außerdem lehnt der DRV die Verschärfung der Richtlinie auf nationaler Ebene ab, da sie zu Wettbewerbsnachteilen der deutschen Unternehmen im internationalen Wettbewerb führt.

Formulierungsvorschläge:

§ 651a

- (5) Die Vorschriften über Pauschalreiseverträge gelten nicht für Verträge über Reisen, die 1. nur gelegentlich, nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung und nur einem begrenzten Personenkreis angeboten werden,
- 2. weniger als 24 Stunden dauern und keine Übernachtung umfassen (Tagesreisen) und deren Reisepreis 75 Euro nicht übersteigt oder
- 3. auf der Grundlage eines Rahmenvertrages mit einem Reisenden der Unternehmer ist, für geschäftliche Zwecke geschlossen werden."

**UND** 

§651r

"(5) Die Vorschriften über <del>Pauschalreiseverträge</del> <u>die Insolvenzversicherung</u> gelten nicht für Verträge über Reisen, die nur gelegentlich, nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung und nur einem begrenzten Personenkreis angeboten werden…"

#### § 651b Abs. 1 Nr. 1 Ziffer 1 i.V.m. § 651x Abs. 1 BGB-RE

Der DRV spricht sich dafür aus, dass § 651b Nr. 1 Ziffer 1 ersatzlos gestrichen wird. Dies ist die logische Konsequenz des Formulierungsvorschlages des DRV zu § 651x Abs. 1 Nr. 1. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Begründung bei den Ausführungen dieser Stellungnahme zu § 651x Abs. 1 BGB verwiesen. Sollte diese Fallgruppe des § 651b Abs. 1 nicht ersatzlos gestrichen werden, werden in Zukunft Reisebüros, die ihren Kunden mehrere einzelne Leistungen innerhalb eines Beratungsvorganges vermitteln, zum Reiseveranstalter.

#### Formulierungsvorschlag:

- "(1) Die Erklärung, nur Verträge mit den Personen zu vermitteln, welche alle oder einzelne Reiseleistungen ausführen sollen (Leistungsträger), ist unbeachtlich, wenn
  - 1. der Reisende die Reiseleistungen in derselben Vertriebsstelle des Erklärenden auswählt, bevor er der Zahlung zustimmt .... "

### § 651b Abs. 1 Nr. 2 BGB-RE

Der DRV fordert die richtlinienkonforme Umsetzung und keine Verschärfung gegenüber der vorgesehenen Definition in Artikel 3 Nr. 2 b) ii) der EU-RL Der Richtlinientext sieht nur die Kriterien "zu einem Pauschal- oder Gesamtpreis angeboten, verkauft oder in Rechnung gestellt werden" vor. Der deutsche Gesetzgeber verschärft dies durch die Aufnahme einer Alternative "oder gleichwertige Zahlungsaufstellung". Dies würde bedeuten, dass, auch wenn ein Reisebüro die Buchung so abgewickelt hat, dass verbundene Reiseleistungen vorliegen, es zum Veranstalter würde, wenn es auf Kundenwunsch hin diesem eine Übersicht über die einzelnen verbundenen Reiseleistungen mit einem addierten Gesamtpreis zur Verfügung stellt.

#### Formulierungsvorschlag:

"2. der Erklärende die Reiseleistungen zu einem Gesamtpreis anbietet oder zu verschaffen verspricht oder eine Rechnung oder gleichwertige Zahlungsaufstellung über diese Leistungen erstellt, die einen Gesamtpreis enthält, oder …."

#### § 651e Abs. 4 BGB-RE

Die EU-RL 2015/2303 regelt in Artikel 9 Abs. 3, das der Reisende einen Beleg über die Kosten bei der Vertragsübernahme erhalten soll. Der Begriff "Beleg" sollte übernommen werden, da ein "Nachweis" begrifflich etwas anderes impliziert als ein "Beleg".

#### Formulierungsvorschlag:

"(4) Der Reiseveranstalter hat dem Reisenden einen Nachweis Beleg darüber zu erteilen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind."

#### § 651f Abs. 1 Nr. 2b) BGB-RE

Der Entwurf stellt nur auf eine "Erhöhung der Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen…" ab, während Artikel 10 Abs. 1 b) EU-RL 2015/2302 "zu entrichtende Steuern und Abgaben …" nennt. Insofern ist die deutsche Übersetzung der Richtlinie eine Verbesserung zu der Vorgänger Richtlinie 90/314, in der die englischen Begriffe "dues, taxes or fee" zu bloßen "Abgaben" verkürzt wurden, was zwar der deutsche Oberbegriff ist, allerdings trotzdem zu Auseinandersetzungen führte, wenn die Umsatzsteuer erhöht wurde.

#### Formulierungsvorschlag:

- "(1) Der Reiseveranstalter kann den Reisepreis einseitig nur erhöhen, wenn ....
- 2. die Erhöhung des Reisepreises sich unmittelbar ergibt aus einer ...
- b) Erhöhung der <u>Steuern und sonstigen</u> Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, oder ....."

#### § 651g Abs. 2 BGB-RE

Der DRV begrüßt diese sowohl für Reiseveranstalter als auch für Kunden sachgerechte Lösung. Sowohl der Kunde als auch der Reiseveranstalter ist bei dieser Fallkonstellation an einer Weitergeltung des Reisevertrages gelegen. Die vorgeschlagene Regelung sollte im Gesetzgebungsverfahren beibehalten werden. Ein weniger an Verbraucherschutz entsteht durch sie nicht, da lediglich die jetzige Handhabung für die Zukunft normiert wird. Die EU-RL 2015/2302 räumt dem nationalen Gesetzgeber diesen Spielraum ein.

#### § 651h Abs. 5 BGB-RE

Gemäß dieser vorgeschlagenen Neuregelung muss der Reiseveranstalter unverzüglich, auf jeden Fall innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung die Rückerstattung des gezahlten Reisepreises an den Kunden leisten. Es handelt sich zwar um eine richtlinienkonforme Umsetzung. Allerdings wird diese Frist in der Praxis nicht zu halten sein, da allein schon wegen der Ermittlung der Grundlage des Rückzahlungsbetrages aufgrund von Verhandlungen mit den Leistungsträgern, welche einige Zeit dauern wird, eine konkrete Schadensberechnung nicht so schnell möglich sein wird. Die Verwendung des Wortes "unverzüglich" allein reicht nach Ansicht des DRV aus, da es rechtlich mit "ohne schuldhaftes Zögern" definiert wird.

#### Formulierungsvorschlag:

"(5) Wenn der Reiseveranstalter infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet ist, hat er unverzüglich, auf jeden Fall innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten."

#### § 651j Abs. 2 (neu) BGB-RE

Der DRV ist der Auffassung, dass der Anhang k) der Richtlinie 90/314/EWG sich nunmehr in Artikel 13 Abs. 2 der EU-RL 2015/2302/EU wiederfindet. Es ist daher durchaus begründbar, an der bisherigen praxisgerechten Vorschrift des § 651g Abs. 1 BGB festzuhalten und sie in einem neuen §651j Abs. 2 BGB-RE aufzunehmen.

In der Tourismusbranche besteht eine hohe Fluktuation der Arbeitnehmer, insbesondere in den Zielgebieten mit Saisonkräften. Es ist daher kaum möglich, wenn überhaupt, Jahre später noch feststellen zu können, ob z. B. das gerügte Essen tatsächlich nicht den Qualitätsstandards entsprach. Dies wäre aber die Konsequenz, wenn man der Verjährungsfrist von 2 Jahren nicht die bislang geltende Ausschlussfrist von einem Monat beistellt.

#### Formulierungsvorschlag:

"(2) Die in § 651j Absatz 4 bezeichneten Ansprüche hat der Reisende innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. § 174 ist nicht anzuwenden. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist."

#### § 651k Abs. 4 BGB-RE

Gefordert wird die richtlinienkonforme Umsetzung von Artikel 13 Abs. 7 der Richtlinie. Es ist nicht dasselbe, ob der Veranstalter verpflichtet ist, die Übernachtungskosten des Kunden für eine mit der vereinbarten Unterkunft gleichwertige zu tragen, sofern eine solche verfügbar ist – so der Referentenentwurf – oder ob der Veranstalter verpflichtet ist, die Übernachtungskosten des Kunden für eine mit der vereinbarten Unterkunft gleichwertige zu tragen, sofern dies möglich ist – so der Richtlinientext. Der Richtlinientext stellt die Gleichwertigkeit unter einen Vorbehalt.

#### Formulierungsvorschlag:

"(4) Ist die Beförderung des Reisenden an den Ort der Abreise oder an einen anderen Ort, auf den sich die Parteien geeinigt haben (Rückbeförderung), vom Vertrag umfasst und aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände nicht möglich, hat der Reiseveranstalter die Kosten für eine notwendige Beherbergung des Reisenden für einen höchstens drei Nächte umfassenden Zeitraum zu tragen, nach Möglichkeit in einer Unterkunft, die der im Vertrag vereinbarten gleichwertig ist."

#### § 651m BGB-RE

Bei der Umsetzung von Artikel 13 und 14 wurde durch Weglassen der Einschränkung von Artikel 14 Abs. 1 "es sei denn, der Reiseveranstalter belegt, dass die Vertragswidrigkeit

dem Reisenden zuzurechnen ist", die Beweislast für das Vorliegen von Reisemängeln – welche bislang beim Kunden liegt – auf den Veranstalter überbordet. Das geltende Recht geht von dem zivilrechtlichen Grundsatz aus, dass die Partei, die etwas fordert, auch beweisen muss, dass ihr dies auch zusteht. Dieser zivilrechtliche Grundsatz stellt eine interessengerechte Verteilung der Beweislast auf den Reisenden und den Veranstalter dar. Die vorgeschlagene Lösung ist keine "Eins zu Eins" Umsetzung der EU-RL sondern eine Verschärfung zu Lasten der Veranstalter. Der DRV geht davon aus, dass es sich hier um ein redaktionelles Versehen handelt, da es keine Grundlage in der Richtlinie – weder in den Erwägungsgründen noch im Richtlinientext – für diese nachteilige Beweislastumkehr gibt. In § 651m BGB-RE sollte daher ein neuer Absatz 2 eingefügt werden. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

#### Formulierungsvorschlag:

" (2) Der Anspruch des Reisenden nach Abs. 1 entfällt, wenn der Reiseveranstalter belegt, dass die Vertragswidrigkeit dem Reisenden zuzurechnen ist."

#### § 651n Abs. 1 Nr.2 BGB-RE

Der DRV mahnt auch hier die präzise Umsetzung von Artikel 14 Abs. 3b) der Richtlinie an. Durch die Einschränkung, dass der Reisemangel für den Reiseveranstalter nicht vorhersehbar oder nicht vermeidbar gewesen sein muss, werden seine Exkulpationsmöglichkeiten beschränkt.

#### Formulierungsvorschlag:

- "(1) Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz verlangen, es sei denn, der Reisemangel ....
  - 2. ist von einem Dritten verschuldet, der weder Leistungsträger ist noch in anderer Weise an der Erbringung der von dem Pauschalreisevertrag umfassten Reiseleistungen beteiligt ist, und <u>die Vertragswidrigkeit</u> war <u>weder f</u>ür den Reiseveranstalter nicht vorhersehbar oder nicht noch vermeidbar, oder

#### § 651r Abs. 3 BGB-RE

Der DRV begrüßt ausdrücklich die Beibehaltung des deutschen Insolvenzabsicherungssystems mit der vorgesehenen Limitierung auf 110 Millionen Euro pro Anbieter. Es handelt sich um eine praxisgerechte Lösung, die den Belangen aller Beteiligten Rechnung trägt.

Das deutsche System der Insolvenzabsicherung hat sich seit seiner Einführung 1994 bewährt und sollte daher beibehalten werden. In den über zwanzig Jahren gab es keinen Insolvenzfall der nicht für den geschädigten Verbraucher zufriedenstellend über den Insolvenzabsicherer abgewickelt werden konnte.

Auch die Limitierung in Höhe von 110 Millionen Euro ist nach wie vor ausreichend. Sieht man sich die Zahlen der Schadensfälle in den letzten Jahren an, zeigt sich deutlich, dass die Schadenshöhen pro Jahr zwischen 1 und 2 Millionen Euro lagen. Nur das Jahr 2013 stellte einen Ausreißer dar. Bei 18 Insolvenzen von Reiseveranstaltern betrug die Schadenshöhe 35 Millionen Euro, allerdings immer noch weit unter der Limitierung von 110 Millionen Euro, die außerdem pro Versicherer gilt.

#### § 651r Abs. 5 (neu) BGB-RE

Der DRV bedauert, dass das BMJV den Sicherungsschein abgeschafft hat. Die dazu gemachten Ausführungen in der Begründung des Referentenentwurfes sind rechtsdogmatisch betrachtet korrekt, verkennen aber die Bedeutung, die dieses Dokument mittlerweile bei den Verbrauchern hat. Der Sicherungsschein ist ein für alle am Abschluss des Reisevertrages Beteiligten vertrautes und bewährtes Instrument. Eine Abschaffung des Sicherungsscheins würde zu unnötiger Verunsicherung bei den Verbrauchern und den vermittelten Reisebüros führen. Es wird daher gefordert, den geltenden § 651k Abs. 4 als neuen § 651r Abs. 5 aufzunehmen. Der europäische Gesetzgeber lässt dem nationalen Gesetzgeber einen Gestaltungsspielraum, der das Vorsehen eines Sicherungsscheines ermöglicht.

Nach Kenntnis des DRV hat sich gerade die Bundesregierung auf europäischer Ebene dafür eingesetzt, dass die Richtlinie das Beibehalten des Sicherungsscheines ermöglicht (siehe Erwägungsgrund 39 der Richtlinie). Daher ist für den DRV umso weniger nach vollziehbar, warum von dieser Auffassung nun abgerückt wurde.

Da § 651t BGB-E dadurch zum Teil überflüssig wird, wird vorgeschlagen, diesen Paragraphen ganz zu streichen und § 651s entsprechend zu ergänzen.

#### Formulierungsvorschlag:

"(5) Reiseveranstalter und Reisevermittler dürfen Zahlungen des Reisenden auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise nur fordern oder annehmen, wenn dem Reisenden ein Sicherungsschein übergeben wurde oder in den Fällen des § 651s der Reiseveranstalter Sicherheit nach § 651s leistet. Ein Reisevermittler gilt als vom Reiseveranstalter zur Annahme von Zahlungen auf den Reisepreis ermächtigt, wenn er einen Sicherungsschein übergibt oder sonstige dem Reiseveranstalter zuzurechnende Umstände ergeben, dass er von diesem damit betraut ist, Reiseverträge für ihn zu vermitteln. Dies gilt nicht, wenn die Annahme von Zahlungen durch den Reisevermittler in hervorgehobener Form gegenüber dem Reisenden ausgeschlossen ist."

#### § 651s Abs. 2 (neu) BGB-RE

Der restliche Regelungsgehalt des § 651t sollte in einen neuen § 651s Absatz 2 überführt werden.

"(2) Der Reiseveranstalter darf Zahlungen des Reisenden auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn er Sicherheit nach Absatz 1 leistet und dem Reisenden klar, verständlich und deutlich Name und Kontaktdaten der Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet, sowie gegebenenfalls der Name und die Kontaktdaten der von dem betreffenden Staat benannten zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt wurden."

#### § 651u BGB-RE

Nach Ansicht des DRV sollte die vorgesehene Regelung, dass das Pauschalreiserecht auch auf einzelne Reiseleistungen anwendbar ist, ersatzlos gestrichen werden. Die Richtlinie sieht dies vor, lässt den Mitgliedstaaten aber einen Spielraum. Die Absicht des BMJV, Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in nationale Reglungen zu überführen, ist verständlich, aber nicht sachgerecht. Die vorgeschlagene deutsche Regelung widerspricht dem harmonisierenden Ansatz der Richtlinie. Sie geht konträr zu dem Gedanken einer Vereinheitlichung des Schutzniveaus.

Zum einen würden deutsche Anbieter damit im Vergleich zu ihren europäischen Mitbewerbern schlechter gestellt, weil dort nicht diese Ausweitung des Anwendungsbereiches auf Einzelleistungen durch die Rechtsprechung erfolgt ist. Zum anderen erhöht dies auch die Komplexität und verhindert eine klare Systematik. Da die Unterscheidung zwischen Pauschalreise, verbundene Reiseleistungen und einzeln vermittelte Reiseleistungen sowieso schon sehr schwierig werden wird, sollte man die Regel, dass Einzelleistungen nicht in den Anwendungsbereich fallen, nicht ohne Not wieder teilweise dadurch zurücknehmen, dass unter Umständen etwas anderes gelten könnte, wenn ein Unternehmen sich in eigener Verantwortung verpflichtet, diese Einzelleistung dem Kunden zu verschaffen.

Des Weiteren geht die Anwendung des Pauschalreiserechts auf Einzelleistungen auch durch die gewählte auf subjektive Kriterien abstellende Formulierung über die Vorgaben der Rechtsprechung hinaus. In Zukunft werden dadurch auch Vermittler von Ferienunterkünften zum Veranstalter werden. Außerdem stellt dies auch einen Systembruch dar. Der europäische Gesetzgeber hat die Unterscheidung zwischen den Reisearten im Hinblick auf die Digitalisierung bewusst von rein objektiv feststellbaren und damit "programmierbaren" Voraussetzungen abhängig gemacht. Dagegen will der Referentenentwurf die Einbeziehung der Einzelleistungen an subjektiven Voraussetzungen festmachen, nämlich letztlich von der Prägung der Reise durch die Einzelleistung. Dies erinnert an den subjektiven Empfängerhorizont und passt nicht in das bei anderen Definitionen gewählte Abstellen auf objektive Kriterien.

Letztendlich geht das BMJV damit auch über den vom europäischen Gesetzgeber eingeräumten Spielraum weit hinaus und verstößt gegen den Grundsatz der "Eins zu Eins" Umsetzung und dem maximal harmonisierten Charakter dieser Richtlinie.

Sollte der Vorschlag des DRV aufgegriffen und der Anwendungsbereich in einem gesonderten Paragraphen geregelt werden, bitten wir in der Begründung dazu mit aufzunehmen, dass es einem Unternehmer frei steht, einzelne Reiseleistungen im Vertrag mit dem Reisenden ausdrücklich den Regelungen für einen Pauschalreisevertrag zu unterwerfen. Wird kein eigener Paragraph eingeführt, bitten wir um Ergänzung der Gesetzesbegründung bei § 651a BGB-RE. Hintergrund ist der, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Reiseveranstalter aus Praktikabilitätsgründen, z. B. weil er einen Gesamtkatalog herausbringt, in dem sowohl Pauschalreisen als auch einzelne Reiseleistungen (sog. Bausteine) beworben werden, den Kunden den gleichen Schutz bieten und sie nicht unnötig verwirren möchte, in dem er sowohl Allgemeine Geschäftsbedingungen für Pauschalreisen als auch für Einzelleistungen vorsieht.

Formulierungsvorschlag: Ersatzlose Streichung

#### §651w Abs. 2 BGB-RE

Der DRV schlägt vor, den Regelungsgehalt dieser Vorschrift bereits in einem neuen § 651r Abs. 5 BGB-E aufzunehmen, so dass dieser Absatz ersatzlos gestrichen werden kann.

Formulierungsvorschlag: Ersatzlose Streichung

#### § 651x Abs. 1 BGB-RE

Durch die vorgeschlagenen Regelungen wird es zu einer Vielzahl von Reisebüroschließungen kommen. Es wird zu einem Marktaustritt von kleinen und mittelständischen Reisebüros und damit zu einer Marktbereinigung führen, die nicht gewünscht sein dürfte – nicht nur aus wirtschaftlicher Perspektive sondern auch aus Verbrauchersicht. Auch das BMJV trägt eine Mitverantwortung für die Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft und ihm sollte es ein ernsthaftes Anliegen sein, KMUs nicht über die Maßen zu belasten und in ihrer Wirtschaftlichkeit zu beeinträchtigen.

Dass das BMJV selber nicht beabsichtigt, Reisebüros zu Reiseveranstaltern zu machen, ergibt sich aus den Ausführungen auf S. 54 des Referentenentwurfes. Dort wird geschätzt, dass 30% aller Reisen, etwa 43,9 Millionen, als verbundene Reiseleistungen zustande kommen. Das BMJV verkennt bei seinen Ausführungen und der Formulierung des Gesetzestextes, den üblichen Buchungsablauf in einem Reisebüro. Die unterschiedlich vermittelten

Reiseleistungen werden zwar nacheinander ausgewählt, allerdings vor der konkreten Buchung der ersten Reiseleistung. Bezahlt werden diese Reiseleistungen am Ende, wenn alle Reiseleistungen ausgewählt und gebucht wurden.

So, wie das BMJV den Buchungsablauf für eine verbundene Reiseleistung definiert, getrennte Auswahl und getrennte Bezahlung der Leistungen, geht es an der Realität im Reisebüro vorbei.

Bei den vielfältigen Gesprächen die mit Reisebüros zu dieser Thematik geführt wurden, war nicht eines dabei, dass heute so arbeitet. Es ist daher nicht ersichtlich, wie das BMJV zu der Schätzung gelangt, dass 30% aller Urlaubsreisen heute so organisiert werden. Es ist aber auch lebensfremd anzunehmen, dass ein Kunde zunächst z.B. einen Flug nach London fest einbuchen lässt und bezahlt, bevor er weiß, ob er in dem fraglichen Zeitraum auch eine ihm zusagende Unterkunft buchen kann.

Reisebüros, die bisher ausschließlich als Vermittler tätig waren, benötigten bislang keine Luftfahrt-Haftpflichtdeckung. Künftig steht jedes Reisebüro im Risiko, zum Reiseveranstalter zu werden, oder entscheidet sich zur Erleichterung des Verkaufs, die Veranstalterrolle zu übernehmen. Damit wird das Reisebüro bei einer verkauften Flugbeförderungsleistung zum vertraglichen Luftfrachtführer und kann im Schadenfall wegen des Personen- und Sachschadens der Kunden in Anspruch genommen werden. Die potentielle Schadenhöhe liegt im Durchschnitt pro Kunde bei 1,5 bis 2,5 Millionen Euro. Diejenigen Reisebüros, die bislang keinen teuren Deckungsschutz hinsichtlich dieses Risikos hatten, sollten nun aufrüsten. Und selbst für diejenigen Reisebüros, die dieses Risiko schon in der Vergangenheit abgesichert hatten, wird der Versicherungsschutz künftig teurer werden, da die Wahrscheinlichkeit vom Kunden als vertraglicher Luftfrachtführer in Anspruch genommen zu werden, steigt.

Der DRV verweist in diesem Zusammenhang auch auf Zusicherungen von Parlamentarischen Staatssekretären und Abgeordneten, die z. B. erklärten, dass die Spielräume, in denen Reisebüros agieren, künftig vermutlich enger werden. Die Befürchtung, Reisebüros würden nach den neuen Regelungen künftig stets oder auch ungewollt zum Reiseveranstalter, allerdings nicht nachvollzogen werden konnte. Dies ist jetzt aber gerade der Fall mit der Konsequenz, dass ein kleines Reisebüros z.B. für Vertragsverletzungen und/oder Insolvenz der Fluggesellschaft einstehen muss.

Um diesen Zusagen und dem Geschäftsmodell des deutschen Reisevertriebs gerecht zu werden, fordert der DRV die Streichung des letzten Halbsatzes von § 651x Nr. 1 und teilweise Übernahme des Wortlautes von Artikel 3 Nr. 5 der Richtlinie.

- "(1) Ein Unternehmer ist Vermittler verbundener Reiseleistungen, wenn er für den Zweck derselben Reise, bei der es sich nicht um eine Pauschalreise handelt,
  - dem Reisenden anlässlich desselben Besuchs in seiner Vertriebsstelle oder desselben Kontakts mit seiner Vertriebsstelle Verträge mit anderen Unternehmern über mindestens zwei verschiedene Reiseleistungen vermittelt, die <u>zu dem Abschluss</u> <u>von separaten Verträgen mit den jeweiligen Erbringern der Reiseleistungen führen</u> <u>und der Reisende diese Leistungen getrennt auswählt und bezahlt,</u> oder
  - 2. dem Reisenden, mit dem er einen Vertrag über eine Reiseleistung geschlossen hat oder dem er einen solchen Vertrag vermittelt hat, in gezielter Weise einen Vertrag mit einem anderen Unternehmer über eine andere Reiseleistung vermittelt und der weitere Vertrag spätestens 24 Stunden nach der Bestätigung des Vertragsschlusses über die erste Reiseleistung geschlossen wird .... "

#### § 651 x Abs. 3 Satz 1 BGB-RE

Der Referentenentwurf sieht in § 651x Abs. 3 eine Insolvenzabsicherungspflicht des Reisevermittlers vor, wenn er Zahlungen des Reisenden annimmt. Konsequenz der Forderung des DRV, den Sicherungsschein beim Reiseveranstalter beizubehalten, ist auch für diese Fallgestaltung zu fordern, dass der Vermittler in diesen Fällen dem Reisenden einen Sicherungsschein aushändigt.

Außerdem ist durch präzisiere Formulierung zu gewährleisten, dass der Reisemittler Serviceentgelte für die von ihm erbrachte Leistung fordern darf, ohne Insolvenzabsicherungspflicht der selbigen.

#### Formulierungsvorschlag:

"(3) Nimmt der Vermittler verbundener Reiseleistungen Zahlungen des Reisenden a<u>uf diese</u> <u>Leistungen entgegen, muss er dem Reisenden einen Sicherungsschein übergeben und</u> hat er sicherzustellen, dass diese dem Reisenden erstattet werden, soweit im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Vermittlers verbundener Reiseleistungen ….."

#### § 651x Abs. 3 Sätze 2, 3 und 4 BGB-RE

Nach Satz 2 sollte eine Leerzeile eingefügt werden, da die Gleichstellung von Zahlungsunfähigkeit, Eröffnung und Abweisung des Insolvenzverfahrens nicht nur für Satz 2 gilt (also für den Vermittler, der zugleich Beförderer ist), sondern auch für Satz 1 und damit für alle Vermittler verbundener Reiseleistungen. Entsprechendes gilt für Sätze 3 und 4, die ebenfalls durch eine Leerzeile zu trennen sind, ansonsten wäre zweifelhaft, ob Satz 4 in allen genannten Fallgestaltungen des Absatzes 3 gelten soll oder nicht.

"Hat sich der Vermittler verbundener Reiseleistungen selbst zur Beförderung des Reisenden verpflichtet, hat er zudem die Rückbeförderung und die Beherbergung bis zum Zeitpunkt der Rückbeförderung sicherzustellen.

Der Zahlungsunfähigkeit stehen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vermittlers verbundener Reiseleistungen und die Abweisung eines Eröffnungsantrags mangels Masse gleich.

§ 651r Absatz 2 bis 4 sowie die §§ 651s und 651t sind entsprechend anzuwenden."

#### § 651x Abs.4 BGB-RE

Der DRV lehnt die vorgesehenen Rechtsfolgen als unangemessen und über das Ziel hinaus schießend ab. Es kann nicht sein, dass bei jeder noch so kleinen Verletzung der umfangreichen Informationspflichten in Zukunft als Folge der Reisevermittler zum Reiseveranstalter wird. Es sollte nicht bei der jeder versehentlichen Aushändigung eines falschen Formulars als Konsequenz die strenge Pauschalreisehaftung greifen, sondern nur dann, wenn vorsätzlich falsch oder vorsätzlich nicht informiert wurde.

#### Formulierungsvorschlag:

"Erfüllt der Vermittler verbundener Reiseleistungen seine Pflichten aus den Absätzen 2 und 3 <u>vorsätzlich</u> nicht ordnungsgemäß, finden auf das Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem Reisenden § 312 Absatz 7 Satz 2 sowie die §§ 651e, 651h bis 651q und 651w Abs. 4 entsprechende Anwendung."

#### Artikel 4

#### §147b Abs. 1 GewO-RE

Es ist üblich und angemessen, dass Reisebüros für die Verschaffung von Leistungen für die sie keine Provision oder Vergütung vom Leistungsträger erhalten (z.B. Flüge), vom Kunden ein Serviceentgelt verlangen. Durch die Formulierung der Tatbestände des § 147b Abs. 1 GewO liefe das Reisebüro Gefahr, jedes Mal eine Ordnungswidrigkeit zu begehen, wenn es für seine erbrachte Leistung vom Kunden ein Serviceentgelt verlangt.

#### Formulierungsvorschlag:

- "(1) Ordnungswidrig handelt, wer
  - 1. entgegen § 651l Nummer 1 auch in Verbindung mit <del>§ 651u</del>, § 651 v Absatz 1 Satz 1 oder § 651x Absatz 3 Satz 4 oder
  - 2. entgegen § 651t Nummer 2 auch in Verbindung mit <del>§ 651u</del>, § 651v Absatz 1 Satz 1, § 651w Absatz 2 Satz 1 oder § 651x Absatz 3 Satz 4

des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Zahlung <u>auf den Reisepreis oder eine Zahlung auf den</u> Preis der verbundenen Reiseleistung fordert oder annimmt."

#### § 147b Abs. 2 GewO-RE

Die Erhöhung des Ordnungsgeldes auf das sechsfache des bisherigen Betrages ist unangemessen. Des Weiteren ist der DRV nach wie vor der Auffassung, dass Verstöße gegen zivilrechtliche Normen mit dem Instrumentarium des Zivilrechts "sanktioniert" werden sollten und nicht das Ordnungsrecht zur Hilfe gerufen werden sollte.

Die Artikel 24 und 25 der Richtlinie rechtfertigen eine solche Verschärfung nicht. Sie fordern, dass es auf nationaler Ebene wirksame Mittel zur Durchsetzung und Sanktionen geben muss. Unter Berücksichtigung des deutschen Rechtsprinzips, dass die Einhaltung zivilrechtlicher Vorschriften mit zivilrechtlichen Mitteln sanktioniert werden sollte, spricht sich der DRV gegen die Ausweitung der Ordnungswidrigkeitstatbestände aus. Die Anhebung des Ordnungsgeldes auf das sechsfache wird abgelehnt. Der Status quo ist beizubehalten, da die Summe im Verhältnis zum vorwerfbaren Verhalten eine angemessene Strafzahlung darstellt.

#### Formulierungsvorschlag:

"(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu <u>fünftausend dreißigtausend</u>-Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu <u>fünfhundert fünftausend</u>-Euro geahndet werden."

#### Artikel 6

Der DRV würde es sehr begrüßen, wenn die Sanktionen erst zwei Jahre nach Inkrafttreten der übrigen Vorschriften Geltung erlangen würden. Die Reiseunternehmen müssen sich mit vielfältigen komplexen Änderungen auseinandersetzen. Die Abgrenzung der einzelnen Produkte (Pauschalreisen, verbundene Reiseleistungen, einzeln vermittelte Reiseleistungen) kann zumindest am Anfang sehr schwierig sein und die Verkaufsmitarbeiter der Reiseunternehmen überfordern. Es ist schon fraglich, ob bis zum 30. Juni 2018 überhaupt der gesamte Schulungsbedarf gestemmt werden kann. Hinzu kommt, dass das alte Reiserecht und das neue Reiserecht für weit über ein Jahr parallel Anwendung finden wird, da der Rechtswechsel nicht vom Reisezeitpunkt abhängt, sondern vom Buchungszeitpunkt. Im Juni 2018, also vor dem Rechtswechsel, werden schon viele Reisen für die Sommersaison 2019 buchbar und damit noch nach altem Recht abzuwickeln sein. Das erhöht die Komplexität und die Wahrscheinlichkeit unbeabsichtigter Fehler, was möglicherweise gerade wiederum in hohem Maße die KMUs treffen könnte.

"Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 6 am 1 Juli 2018 in Kraft. Dieser tritt am 1. Juli 2020 in Kraft....."

## **Anhang**

#### Anlage 1 bis 17

Der DRV kritisiert die durch die Richtlinie begründete und nun im deutschen Recht verankerte erhebliche bürokratische Mehrbelastung durch die Verpflichtung der Buchungsstelle, dem Kunden das für sein gekauftes Produkt gedachte Informationsblatt auszuhändigen – wobei es unter verschiedenen Fallgestaltungen gefordert ist, das korrekte auszuwählen, ansonsten gemäß dem vorliegenden Entwurf drakonische Strafen drohen.

Nicht verständlich ist, warum der Referentenentwurf die Überschrift der Richtlinie nicht wörtlich übernommen hat. Die Richtlinie formuliert "Standardinformationsblatt …. ", während der Entwurf des BMJV von "Muster für das Formblatt …."

#### Formulierungsvorschlag:

"Muster für das Formblatt-Standardinformationsblatt zur Unterrichtung des Reisenden ...."

Der DRV behält sich vor, seine Anmerkungen im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens weiter zu ergänzen.